

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
15/1977/P
16.09.1977

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Parteivorstand in B,

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Dr. N aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

Rechtsanwalt B aus B[1]

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt N[1] aus B[1]

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission nach der mündlichen Verhandlung am 16. September 1977 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß Rechtsanwalt B nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

1.

Die Vorinstanz hatte den nachfolgend im Wortlaut angeführten Tatbestand richtig wiedergegeben:

"Der Antragsgegner B ist von Beruf Rechtsanwalt und seit 1965 Mitglied der SPD.

Am 20. März 1977 wurde er zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten gewählt, der alle Mitglieder der SPD unter 35 Jahren angehören.

In einem Interview, das in der Zeitschrift "Konkret" am 25. April 1977 vorab veröffentlicht wurde, äußerte der Antragsgegner u.a.:

KONKRET: Sie werden sich also weiterhin von den westdeutschen Kommunisten nicht so wie die Gesamtpartei abgrenzen?

B: Mit unserer Entscheidung, auf eine Mitarbeit in dem Komitee zu verzichten, haben wir nicht unsere Überzeugung aufgegeben, daß wir die Zusammenarbeit in der Bundesrepublik mit Kommunisten zwar nicht suchen, daß wir sie aber auch nicht vermeiden wollen, wenn es uns politisch sinnvoll erscheint und wenn es unseren eigenen Verband stärkt. Falls dies dann zu Konflikten mit der Partei führen sollte, werden wir auch diese Konflikte wieder politisch lösen. Was aber nicht heißt, daß wir uns in jedem Fall so verhalten werden, wie wir das jetzt in diesem Fall getan haben.

KONKRET: Das heißt, Sie würden vielleicht doch einmal den Parteiausschluß in Kauf nehmen?

B: Für uns Jusos ist die Mitgliedschaft in der Partei kein Dogma, an dem wir nun in jedem Fall festhalten. Wir müssen sinnvoll mitarbeiten können. Wenn die Politik der Ultimatisten Schule machen sollte, müssen wir uns freilich fragen, wie lange das noch geht.

KONKRET: Dem kann man auf zwei Arten begegnen: Entweder man sagt: wir haben mit Kommunisten nichts zu tun,

wir teilen die Abneigung gegen Kommunisten. Oder man sagt, wir sind keine Kommunisten, wir sind aber auch keine Antikommunisten wie ihr.

B: Die SPD ist von ihrer Tradition und ihrem Programm her verpflichtet, das Parteienspektrum als klassenspezifisches Spektrum anzusehen. Unter diesem Aspekt sind CDU und CSU die Parteien des Klassegegners während die Kommunisten unsere politischen Gegner, nicht aber die Klassenfeinde sind.....

Wegen der Einzelheiten des Interviews wird auf die Zeitschrift "Konkret", Nr. 5 vom Mai 1977, Seiten 8 - 11 Bezug genommen.

Der Parteivorstand der SPD beschloß am 26. April 1977 das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD auf die Dauer von drei Monaten (§ 18 Abs. 1 Schiedsordnung).

Mit Schreiben vom 26. April 1977 teilte der Parteivorstand der Landesschiedskommission B[1] den Beschluß mit und beantragte ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten (§ 19 Abs. 1 SchO). Die mündliche Verhandlung wurde auf den 13. Mai 1977 anberaumt.

Der Antragsgegner wurde unter seiner Wohnsitzanschrift durch Einschreiben mit Rückschein und in seiner Anwaltspraxis, die er mit seinem Beistand N[1] betreibt, durch Boten geladen. In der Anwaltskanzlei wurde die Annahme der Ladung verweigert.

Die Landesschiedskommission hat zugunsten des Antragsgegners angenommen, daß sich die fristgemäße Ladung nicht zweifelsfrei feststellen lassen. Die Verhandlung wurde daher auf den 2. Juni 1977 vertagt.

Der Antragsgegner erwirkte am 13. Mai 1977 beim örtlich unzuständigen Landgericht B[1] (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 4 OrgStatut) eine einstweilige Verfügung gegen den Parteivorstand.

Der Parteivorstand beschloß daher am 16. Mai 1977 wegen desselben Sachverhaltes dieselben Sofortmaßnahmen gegen den Antragsgegner.

Da das bereits am 26. April 1977 eingeleitete Parteiordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen war und dem Beschluß vom 16. Mai 1977 derselbe Sachverhalt zugrunde lag, konnte der auf den 2. Juni 1977 anberaumte Termin bestehen bleiben.

Zu diesem Termin wurde der Antragsgegner unter seiner Wohnsitzadresse durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und Niederlegung der Sendung bei der Postanstalt geladen. Von der Niederlegung der Sendung wurde er am 17. Mai 1977 benachrichtigt. Die Sendung wurde vom Antragsgegner am 23. Mai 1977 abgeholt. Zugleich wurde der Antragsgegner in seiner Anwaltskanzlei am 18. Mai 1977 mit Zustellungsurkunde durch Übergabe durch den Postzustellungsbeamten geladen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Antragstellers den festgestellten Sachverhalt vorgetragen und auf das Interview in der Zeitschrift "Konkret" verwiesen. Er hat die Ansicht vertreten, daß der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei sowie gegen deren Grundsätze verstoßen habe. Denn er habe die Möglichkeit angedeutet, daß eine Arbeitsgemeinschaft der SPD über ihre Mitgliedschaft in der Partei eigenständige Beschlüsse fassen könne und daß die Mitgliedschaft in der SPD für Angehörige der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten nicht notwendig sei. Mit der Äußerung, daß die Jungsozialisten die Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Kommunisten zwar nicht suchten, daß sie sie aber auch nicht vermeiden wollten, wenn es ihnen politisch sinnvoll erscheine und wenn es den eigenen Verband stärke, habe der Antragsgegner insbesondere gegen den Grundsatz verstoßen, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeit gebe. Dieser Grundsatz sei im G - Programm, in den Beschlüssen des Parteirates vom 14. November 1970 sowie in dem Kommuniqué über das Ergebnis der gemeinsamen Sitzung des Parteivorstandes, des Parteirates und der Kontrollkommission vom 26. Februar 1971 erklärt und allen Mitgliedern der SPD bekanntgegeben worden. Auch die weitere Äußerung des Antragsgegners, CDU und CSU seien Parteien des Klassengegners, während die Kommunisten unsere politischen Gegner, nicht aber die Klassenfeinde seien, stelle einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers wird auf den vorgetragenen Inhalt des Schreibens vom 13. Mai 1977 bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt:

1. den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen,

2. die Sofortmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner beantragt:

1. die mündliche Verhandlung zu vertagen,
2. festzustellen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe,
3. die Sofortmaßnahmen aufzuheben.

Hilfsweise beantragt er:

- a) den Geschäftsführer des Parteivorstandes, B[1], als Zeugen darüber zu vernehmen, ob ihm das Interview des Antragsgegners im Deutschlandfunk vom 26. April 1977, 12.00 Uhr, bekannt gewesen und ob er dessen Inhalt dem Parteivorstand mitgeteilt habe,
- b) den Genossen E als Zeugen darüber zu vernehmen, wie dieser sich die Zusammenarbeit mit den italienischen Kommunisten vorstelle und wie er sich über die Zusammenarbeit mit westeuropäischen kommunistischen Parteien äußere.

Der Antragsgegner rügt vorab die Nichteinhaltung der Ladungsfrist gem. § 8 Abs. 4 SchO, denn von der Ladung zum Termin habe er erst am 23. Mai 1977 Kenntnis nehmen können. Der Antragsgegner rügt auch, daß die Zustellung mit Zustellungsurkunde der Vorschrift des § 29 Abs. 1 SchO widerspreche. Er rügt ferner, daß der Beschluß über die Anordnung der Sofortmaßnahmen weder eine substantiierte Tatsachenfeststellung noch einen Hinweis enthalte, gegen welche Grundsätze und Parteibeschlüsse er im einzelnen verstoßen haben solle. Infolgedessen sei es ihm unmöglich, konkret zu dem Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens Stellung zu nehmen.

Der Antragsgegner bestreitet im übrigen, gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen und dieser damit schweren Schaden zugefügt zu haben. Der Parteivorstand habe insbesondere sein Interview im Deutschlandfunk vom 26. April 1977 nicht berücksichtigt. Auf den Inhalt dieses vom Antragsgegner überreichten, seinem wesentlichen Inhalt nach vorgetragenen Interviews wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Der Antragsgegner meint ferner, man müsse das Interview in der Zeitschrift "Konkret" im Zusammenhang lesen und dürfe nicht einzelne Teile isoliert betrachten. Im übrigen habe er seinen Standpunkt vor seiner Wahl zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten öffentlich dargelegt und sei in Kenntnis dieses Standpunktes mit Mehrheit gewählt worden. Nach seiner Wahl habe er in dem Interview nichts anderes gesagt. Das Interview sei richtig wiedergegeben worden. Er habe hiervon "nichts zurückzunehmen". Der marxistische Standpunkt müsse auch innerhalb der Partei möglich sein. Er, der Antragsgegner, analysiere vom marxistischen Standpunkt her und er könne nur dort mitarbeiten, wo es ihm sinnvoll erscheine. Nicht er schädige mit dieser Auffassung die Partei, dies täten andere Mitglieder, z.B. A. Gerade dieser habe sich aber "erdreistet", mit über die Frage seiner, des Antragsgegners, angebliche Parteischädigung zu entscheiden. Im übrigen habe der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten einstimmig beschlossen, daß die Mitgliedschaft in der SPD "eine klare Sache" sei. Er habe zudem nicht von Klassenfeinden gesprochen. Dies alles sei durch das Interview im Deutschlandfunk klargestellt worden. Man dürfe bei Kommunisten nicht immer auf negative Beispiele hinweisen. Vielmehr müsse man die klare Abgrenzung zu den Kommunisten darstellen. Ein Grund, vor den Kommunisten zu "kuschen", bestehe nicht. Seine Auffassung werde als Grundlage das G - Programm haben.

Der Antragsgegner hat außer dem Text des Interviews im Deutschlandfunk den Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten vom 25. April 1977, den Text des Interviews des Antragsgegners im WDR II vom 26. April 1977, 12.00 Uhr, die Pressemitteilung der Jungsozialisten vom 27. April 1977, die Ablichtung der Zeitschrift "Die neue Gesellschaft", III/77, Seite 247 - 252 und eine Erklärung für die Presse vom 15. Mai 1977, 13.00 Uhr, überreicht.

Auf den Inhalt dieser Schreiben, die zur Grundlage der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind und in der Beratung vorgelegen haben, wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Die Landesschiedskommission hat sodann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1977 beschlossen,

den Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen und die vom Parteivorstand angeordnete Sofortmaßnahme aufrechtzuerhalten.

2.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit seinem Schreiben vom 5. Juli 1977 Berufung ein. Durch die Urlaubsvertretung seines Beistandes, Rechtsanwalt N[1], wurde um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 25.8.1977 gebeten. Die Bundesschiedskommission verlängerte die Berufungsbegründungsfrist bis zum 5. August 1977, wogegen der Antragsgegner durch Schreiben der Vertreterin seines Beistandes vom 22. Juli 1977 erneut erinnerte und die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 25. August 1977 beantragte. Auf die Nichtgewährung dieser weiteren Verlängerung und zur Begründung seiner Berufung führte der Antragsgegner selbst mit seinem Schriftsatz vom 4. August 1977 aus:

er sehe in der Nichtgewährung der Fristverlängerung zur Berufungsbegründung einen schwerwiegenden Verstoß gegen den auch in Parteiordnungsverfahren geltenden Grundsatz der Solidarität, aber auch gegen ganz allgemeine Prinzipien eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens. Sein Beistand befinde sich vom 14. Juli bis einschl. 15. August 1977 in Urlaub. Die Tatsache, daß er seinen Jahresurlaub in der bundesdeutschen Haupturlaubszeit und den normalerweise bestehenden "Parteiferien" nehme, könne unter keinem Gesichtspunkt als Versuch einer Verfahrensverzögerung gewertet werden. Wenn die Kommission dennoch einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ablehne, könne er darin nur eine ganz einschneidende Beeinträchtigung seiner Verteidigungsmöglichkeiten sehen.

Er beantragte,

- 1) festzustellen, daß er sich nicht eines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe,
- 2) die Sofortmaßnahmen aufzuheben,

hilfsweise,

entsprechend den erstinstanzlich gestellten Hilfsanträgen zu verfahren,

weiterhin,

über seine Berufung nur nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Zur Begründung führte er u.a. aus, er bestreite nach wie vor entschieden, sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht oder gegen diese Grundsätze verstoßen oder der Partei Schaden zugefügt zu haben.

Für ihn seien nach wie vor die Grundsätze des G - Programms verbindliche Richtschnur seines politischen Handelns und Wollens. Auch habe er nie einen Zweifel daran gelassen, daß er Beschlüsse zuständiger Parteigremien beachten und respektieren werde. Im Gegensatz zu etlichen führenden Sozialdemokraten werde er dies auch dann tun, wenn er mehr oder weniger schwerwiegende Einwände gegen solche Beschlüsse habe. Dies habe allerdings nichts damit zu tun, daß er auch weiterhin von ihm für falsch oder gar unsinnig gehaltene Beschlüsse selbst höchster Parteigremien im Rahmen der ihm innerhalb der Partei gegebenen Möglichkeiten versuchen werde, zu verändern oder aufzuheben.

Gerade weil er diese Grundsätze des Parteilebens auch für sich als verbindlich ansehe, bleibe er bei den von ihm gemachten Äußerungen in dem Interview mit der Zeitschrift "Konkret". Dies habe nichts mit Sturheit, aber viel mit Wahrheit zu tun.

Für ihn werde auch weiterhin die SPD-Mitgliedschaft kein Dogma sein können. Deshalb habe er darauf hingewiesen, daß es für ihn sinnvoll sein müsse, mitarbeiten zu können. Mit dieser, seiner Auffassung, die Sozialdemokraten gerade auch von orthodoxen Kommunisten unterscheide, befinde er sich im Einklang mit dem, was bereits S, H und N[2] im Vorwort zur ersten Ausgabe des "Neuer Vorwärts" im Jahre 1948 zum Ausdruck gebracht hätten: "Wenn wir uns offen und stolz als Parteiblatt bekennen, dann wollen wir damit weder die Partei zum Dogma erheben, noch die Meinungen außerhalb unserer Partei mißachten."

Erst die bewußt böswilligen Unterstellungen, er würde seine Parteimitgliedschaft lediglich unter taktischen Gesichtspunkten sehen, hätten, wenn überhaupt, der Partei Schaden zufügen können. Sowohl aus den einzelnen Sätzen als auch erst recht aus dem gesamten Interview-Text im Zusammenhang sei eine derartige Interpretation nicht zu entnehmen. Seine Äußerungen seien nicht mißverständlich.

Falls dennoch durch teilweise bewußt verleumderische Fehldeutungen Mißverständnisse in der Öffentlichkeit aufgetreten sein sollten, so habe er unmittelbar im Anschluß an die Veröffentlichung dieser Interview-Passagen klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß

für ihn die Mitgliedschaft in der SPD immer eine prinzipielle und strategische Entscheidung gewesen sei.

Die Behauptung auf Seite 16 des angefochtenen Beschlusses der Landesschiedskommission B[1], er würde mit der genannten Äußerung den Versuch anklingen lassen, "der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten innerhalb der SPD einen Sonderstatus einzuräumen und ggf. eigenständig zu entscheiden, ob die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sich gegenüber Beschlüssen der Parteiorgane solidarisch verhalten sollten oder nicht," sei deshalb eine bloße Unterstellung von angeblichen Absichten seinerseits, die er weder geäußert noch gedacht habe. Richtig sei allerdings, wenn die Landesschiedskommission B[1] an gleicher Stelle feststelle, daß er es von seiner subjektiven Einstellung abhängig machen wolle, ob ihm die Mitarbeit in der SPD sinnvoll erscheine oder nicht. Denn diese Frage werde jeder Sozialdemokrat immer nur für sich selbst aus seiner subjektiven Einstellung heraus beantworten können. Die in dem angefochtenen Beschluß daraus gezogene Schlußfolgerung, er würde damit letztlich den Anspruch für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten erheben, ein eigenes, außerhalb der Willensbildung der Parteiorgane zustande gekommenes Selbstverständnis vorzuführen, sei völlig abwegig. Unverständlich bleibe deshalb auch, wie er "hiermit die Glaubwürdigkeit der Partei in den Augen der politischen Öffentlichkeit in erheblichem Maße" beeinträchtigt haben soll.

Ebenso abwegig sei es, wenn die B[1] Landesschiedskommission in dem angefochtenen Beschluß schlußfolgere, er würde als Sozialdemokrat die Ansicht vertreten, CDU und CSU seien pauschal als Klassenfeinde anzusehen.

Genau wie S bereits 1946 auf die Rolle der CDU als einer Partei des Klassengegners hingewiesen habe, ginge es ihm mit seiner diesbezüglichen Äußerung darum, die Rolle von CDU und CSU in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung in der Bundesrepublik deutlich zu machen. Die reaktionäre Rolle der CDU und insbesondere der CSU in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik, ganz gleich ob es um ihre Vorschläge zur Aufrechterhaltung der Bildungsprivilegien weniger, ob es um ihre Vorschläge zur inneren und äußeren Sicherheit, ob es um ihre Politik der Absicherung der Vorrechte der herrschenden Klassen in der Bundesrepublik gehe, immer sei die CDU/CSU der treibende Faktor beim Abbau sozialer und politischer demokratischer Rechte.

Seine Äußerung zur CDU/CSU habe sich darauf bezogen, daß „wir als Sozialdemokraten“ die Verteufelung von seiten dieser Parteien unter dem Slogan "Freiheit oder Sozialismus" nicht länger nur mit der stereotypen Wiederholung nach "Zusammenarbeit aller Demokraten"

beantworten könnten und dürften. Hier gelte es für Sozialdemokraten, endlich die entscheidenden Gegner einer Entwicklung zum demokratischen Sozialismus kämpferisch anzugehen.

Auch in bezug auf diese von ihm zu verantwortende Äußerung habe er unmittelbar nach Veröffentlichung noch einmal klargestellt, daß dies natürlich nicht heißen könne, daß sämtliche Mitglieder oder gar sämtliche Wähler dieser Parteien von "uns Sozialdemokraten" als Klassengegner anzusehen seien. Im Gegenteil habe er gerade immer wieder betont, daß es etwa unter den Mitgliedern der Sozialausschüsse in der CDU sicherlich etliche geben werde, die ihm mit seinen politischen - durch das G - Programm gedeckten - Auffassungen näherstünden, als manche Sozialdemokraten, die sich in S-Kreisen oder E - Gesellschaften zusammengetan hätten oder diese stillschweigend unterstützten.

In der Frage einer Zusammenarbeit mit Kommunisten habe er nie einen Zweifel daran gelassen, daß er unter den Verhältnissen in der Bundesrepublik jede prinzipielle Zusammenarbeit mit diesen Gruppen und Parteien ablehne. Er habe auch immer wieder betont, "daß es sich bei Kommunisten um unsere politischen Gegner handelt, deren Grundauffassungen zu prinzipiellen Fragen staatlicher Ordnung, demokratischer Freiheiten, Rolle der Parteien beim Aufbau und der Gestaltung des Sozialismus sowie der inneren Ordnung dieser Parteien von uns entschieden entgegengetreten und bekämpft werden müssen."

Die SPD könne auch bei ihrer grundsätzlichen Einschätzung des Kommunismus nicht die Augen vor neueren Entwicklungen innerhalb des Weltkommunismus verschließen. Daß dies vom Antragsteller genauso gesehen werde, werde durch den Dialog zwischen der Kommunistischen Partei Italiens und unserer Partei auf Parteivorstandsebene deutlich. Dazu solle der Genosse E als Zeuge gehört werden.

Wenn es aber dem Antragsgegner aus Opportunitätsgründen möglich sei, bei der Kontaktaufnahme und der Zusammenarbeit mit Kommunisten zu differenzieren, müsse es auch ihm möglich sein, ausgehend von seinen dargelegten Grundüberzeugungen, solche Differenzierungen vorzunehmen.

Die Behauptung in dem angefochtenen Beschluß, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gäbe, lasse sich in dieser Absolutheit noch nicht einmal aus den angegebenen Passagen des G - Programms ableiten. Denn der Programmsatz "zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen"

zeige bereits die Gemeinsamkeit, daß sich sowohl Sozialdemokraten als auch Kommunisten auf die Traditionen der sozialistischen Arbeiterbewegung programmatisch berufen.

Aus dem G - Programm könne deshalb nur der grundlegende programmatisch-inhaltliche Unterschied, wie auch er ihn nach seiner Grundüberzeugung teile, hergeleitet werden. Seine diesbezügliche Äußerung in dem "Konkret"-Interview beziehe sich jedoch in keiner Weise auf eine programmatische oder sonst prinzipiell-strategische Ebene der Auseinandersetzung. Aus dem programmatischen Dissens unmittelbar auch auf die Unzulässigkeit gemeinsamen politischen Handelns zu schließen, möge zwar auf einer abstrakt-theoretischen Ebene formulierbar sein, sei jedoch auf der politisch-praktischen Ebene nicht durchzuhalten. Dies zeigen die vielfältigen Beispiele etwa der Wahl eines SPD-Oberbürgermeisters mit kommunistischen Stimmen, die Zusammenarbeit von Sozialdemokraten und Kommunisten in Betriebsräten, Studentenvertretungen oder Bürgerinitiativen. Deshalb sei es unzulässig, seine Äußerungen im Vergleich mit den Aussagen des G - Programms als Grundsatzverstoß zu werten.

Die Entschließungen zur Unzulässigkeit der Zusammenarbeit mit Kommunisten vom 14.11.1970 und 26.2.1971 könnten nicht den Grundsätzen der Partei zugerechnet werden.

Die Grundsätze der Partei bezeichneten nach herrschender Meinung den Kernbereich der politischen Programmatik unserer Partei. Die Kompetenz, solche Grundsätze aufzustellen, habe deshalb gem. §§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz, 15 Abs. 1 Organisationsstatut aber ausschließlich der Parteitag der SPD. Dem Parteivorstand obliege gem. §§ 11 Abs. 3 Parteiengesetz und 23 Abs. 1 Organisationsstatut lediglich die Leitung der Partei, und zwar im Rahmen der vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme.

Der SPD-Parteirat habe gem. § 30 des Organisationsstatuts lediglich bestimmte Anhörungsrechte und keinerlei Entscheidungskompetenzen.

Aus diesen Gründen könne ein angeblich von ihm begangener Grundsatzverstoß auch nicht mit Hinweis auf die genannten Entschließungen des Parteivorstandes und des Parteirats begründet werden.

Im übrigen verweise er nochmals auf die seinerseits der Landesschiedskommission B[1] übergebenen Materialien, deren Inhalt er ausdrücklich zum Gegenstand der Berufungsbegründung mache. Er erhalte ausdrücklich auch die bereits erstinstanzlich vorgebrachten formellen Rügen aufrecht und weise nochmals besonders auf folgendes hin:

Bereits die Antragschrift des Antragstellers sei nicht hinreichend substantiiert. Gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsordnung sei erforderlich, daß aus dem Antrag "die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen". Dies bedeute unzweifelhaft, daß der Antragsteller verpflichtet sei, die erforderlichen Tatsachenbehauptungen substantiiert darzulegen und insbesondere darüberhinaus darzutun, gegen welche Grundsätze, Satzungs- oder Ordnungsvorschriften er verstoßen haben solle. Der insoweit mangelhafte und völlig ungenügende Antrag des Antragstellers sei bereits aus diesen Gründen als unbegründet zurückzuweisen.

Er weise weiter auf § 14 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und § 10 der Schiedsordnung sowie auf die Tatsache hin, daß vorliegend keinerlei Versuche zur Schlichtung unternommen worden seien.

Weiter sei die Berufung der B[1] Landesschiedskommission in dem angefochtenen Beschluß auf die angeblich ständige Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission bereits deshalb unzulässig, weil diese Entscheidungen der Parteiöffentlichkeit in keiner Weise zugänglich seien. Derartige Präjudizien als Auslegungsmaßstab und in dem angefochtenen Beschluß gar als Auslegungersatz könnten wohl nur dann, wenn überhaupt, irgendeine Geltung beanspruchen, wenn die Möglichkeit zu ihrer Kenntnisnahme bestehe.

Als Gegner der Methode, inhaltliche Auseinandersetzungen auf dem Wege administrativer Maßnahmen bereinigen zu wollen, fordere er nicht, daß gegen andere, führende und seit Jahren verantwortliche Sozialdemokraten, denen unzweifelhaft finanzielle Verfehlungen nachgewiesen worden seien, und die damit im Gegensatz zu ihm, der Partei tatsächlich schweren Schaden zugefügt hätten, in gleicher Weise vorgegangen werde, wie gegen seine Person. Dennoch habe die Bundesschiedskommission bei der Beurteilung eines angeblich eingetretenen Schadens solche Vergleichsfälle heranzuziehen.

Der Beistand des Antragsgegners beantragte in einem weiteren Schriftsatz vom 16. August 1977, auf dessen Inhalt, der sich aus den Akten ergibt, bezug genommen wird, in erster Linie, die Sache gem. § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen.

Zur Begründung führte er an, die B[1] Landesschiedskommission habe dem Antragsgegner nicht in dem statuarisch gebotenen Maße rechtliches Gehör gewährt und durch die Nichteinhaltung der Ladungsfrist des § 8 Abs. 4 der Schiedsordnung habe sie seine zeitlichen Möglichkeiten der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung und damit die Geltendmachung der eigenen Position rechtswidrig verkürzt.

Ausdrücklich erwähnt sei die Begründung, dem Antragsgegner sei auch diejenige Ladung nicht zugegangen, die der Anwaltsgehilfin B am 18.5.1977 in der Anwaltskanzlei der Rechtsanwälte B und N[1] übergeben worden war. Frau B habe das entsprechende Schreiben am 23.5.1977 an die Landesschiedskommission zurückgeschickt, ohne es dem Antragsgegner zur Kenntnis gegeben zu haben.

Unter Wiederholung der Sachanträge des Antragsgegners beantragte sein Beistand in dem Schriftsatz vom 16. August 1977 für den Fall der Nichtzurückverweisung an die Vorinstanz vorsorglich:

- 1) Der Beschluß der Landesschiedskommission der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband B[1], vom 2.6.1977 wird aufgehoben.
- 2) Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.
- 3) Die Sofortmaßnahmen gegen den Antragsgegner werden aufgehoben.

Der Beistand des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. N, beantragte in seinem Schriftsatz vom 23. August 1977:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Landesschiedskommission B[1] vom 2. Juni 1977 zurückzuweisen,
2. festzustellen, daß B nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist,
3. im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Er hält die Begründung der angefochtenen Entscheidung für zutreffend. Auf seine bei den Akten befindlichen Äußerungen wird bezug genommen.

3.

Die Bundesschiedskommission lud durch Schreiben vom 26. August 1977 zur mündlichen Verhandlung in B[1] zum Freitag, den 16. September 1977.

Zur mündlichen Verhandlung erschienen: 1) als Beistand des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. N, 2) der Antragsgegner, Rechtsanwalt B und 3) sein Beistand Rechtsanwalt N[1].

Zu Beginn der Verhandlung überreichte Rechtsanwalt N einen weiteren Schriftsatz, auf den bezug genommen wird.

Er hat die Parteivernehmung des Antragsgegners und die Vernehmung einer Reihe von Zeugen beantragt.

Er trug als Beistand des Antragsgegners ausführlich und zusammengefaßt den gesamten Inhalt aller von ihm und dem Antragsgegner selbst in jedem Stand des Verfahrens eingereichten Schriftsätze mit allen dort gestellten Anträgen und Begründungen vor. Rechtsanwalt Dr. N bezog sich ebenfalls auf seine Schriftsätze und die von ihm gestellten Anträge.

Die Vorsitzende der Bundesschiedskommission verkündete die Ablehnung der bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge

1. auf Zurückverweisung an die Vorinstanz,
2. auf Zeugenladung und Vernehmung und
3. auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren unter Hinweis auf die Ladung zur mündlichen Verhandlung.

Den Beschluß zur Ablehnung der Zeugenladung und Vernehmung erläuterte sie mit dem Hinweis darauf, daß die Bundesschiedskommission den Sachverhalt und die Umstände, zu denen die Zeugen aufgrund des Antrages des Antragsgegners gehört werden sollten, ausreichend kenne. Der Beschluß auf Ablehnung der Zurückverweisung wurde mit Hinweis auf die stattfindende mündliche Verhandlung erläutert. Der Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren (Antrag des Antragstellers) hatte sich durch den Beschluß auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung erledigt.

Die in der mündlichen Verhandlung neugestellten Anträge auf Zeugenladung und Vernehmung wurden von der Bundesschiedskommission ebenfalls abgelehnt, weil die Umstände, zu denen die Zeugen aussagen sollten (Umfang, Wert und Charakter der Parteiarbeit des Antragsgegners) der Schiedskommission hinreichend bekannt sind und auch nicht als streitig gelten.

Der Antragsgegner erklärte in seinem Schlußwort, unter teilweiser Wiederholung der von ihm und seinem Beistand vorgebrachten Argumente, daß er sich ganz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens immer als Sozialdemokrat betrachten und entsprechend handeln werde.

Gründe

Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg.

1. Die Berufung ist innerhalb der durch die Schiedsordnung der SPD (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 3) festgesetzten Frist eingelegt und begründet worden. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist für den Antragsgegner ist angesichts der eindeutigen Bestimmung des § 25 Abs. 2 Schiedsordnung nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken und entgegen der Beanstandung durch den Beistand des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. N [aus B], wegen der besonderen Umstände des Falles gewährt worden. Umso unverständlicher sind die Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 4. August 1977, wo er die gewährte Fristverlängerung als "Nichtgewährung" und "schwerwiegenden Verstoß gegen den auch im Parteiordnungsverfahren geltenden Grundsatz der Solidarität, aber auch gegen ganz allgemeine Prinzipien eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens" bezeichnet. Eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsmöglichkeiten ist angesichts dieser gewährten Fristverlängerung für die Berufungsbegründung und des im übrigen nicht streitigen Sachverhaltes keineswegs gegeben.

2. Der Antrag des Antragsgegners auf Zurückverweisung an die Vorinstanz ohne mündliche Verhandlung ist unbegründet und war deshalb abzulehnen.

a) Die Ladefrist für die mündliche Verhandlung vor der Landesschiedskommission im parteiinternen Verfahren ist eingehalten worden. Die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens geschieht im Falle der Sofortmaßnahme durch den gleichen Rechtsakt

wie die verhängte Sofortmaßnahme selbst (§ 18 ff. Schiedsordnung). Daß der Antragsgegner gegen die am 26. April 1977 verhängte Sofortmaßnahme eine einstweilige Verfügung des Landgerichts B[1] (am 13.5.1977) erwirkte, läßt die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens unberührt. Die einstweilige Verfügung konnte und wollte überhaupt keine abschließende Aussage über die Frage der Rechtmäßigkeit der Einleitung des Parteiordnungsverfahrens treffen, sondern stellte lediglich fest, daß der Antragsgegner auf Grund des Beschlusses vom 26.4.1977 nicht in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte beeinträchtigt werden durfte. Eine weitere Bindungswirkung konnte von dieser ohne mündliche Verhandlung und summarisch gefällten Entscheidung nicht ausgehen.

Die offensichtlich zur weiteren Verzögerung des Verfahrens mehrfach unternommenen Versuche des Antragsgegners und seines Beistandes, den Zugang der Ladung zu verhindern, sind - insbesondere da der Antragsgegner und sein Beistand beide zugelassene Rechtsanwälte sind - untauglich, so z. B. die Rückgabe einer bereits angenommenen Ladung mit Zustellungsurkunde durch eine Angestellte des Anwaltsbüros des Antragsgegners und seines Beistandes, die Nichtabholung eingeschriebener Briefe usw.

Im übrigen lassen die von dem Antragsgegner vorgetragenen Tatsachen nicht einmal die Vermutung zu, daß ihm nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden wäre.

b) Die Bundesschiedskommission hatte keinen Anlaß, gemäß § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da auch nicht der geringste Hinweis auf eine mangelhafte Aufklärung des Tatbestandes oder Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs für den Antragsgegner im Zusammenhang mit der Entscheidung der Vorinstanz erkennbar ist.

3. a) Zutreffend hat die Vorinstanz festgestellt, daß der Wortlaut des Interviews in der Zeitschrift "Konkret" vom Mai 1977, der unstreitig ist, und zu dem der Antragsgegner noch erklärt hat, daß er von dem Wortlaut dieses "Interviews" nichts zurückzunehmen habe, einen groben Verstoß darstellt.

Die Bundesschiedskommission macht sich im übrigen die Begründung der Landesschiedskommission voll zu eigen.

Der Antragsgegner rückt nicht davon ab, daß er für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten den Anspruch erhebt, mit Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland

dann zusammenzuarbeiten, wenn es den "eigenen Verband", nämlich die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten, stärkt. Er geht sogar in nahezu allen seinen Erklärungen - und überdies auch in seinen Äußerungen im Verfahren selbst - immer wieder davon aus, daß diese Zusammenarbeit mit Kommunisten durch die Jungsozialisten zu Konflikten mit der eigenen Partei führen könne und daß diese Verhaltensweise kein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstelle.

b) Zwar behauptet der Antragsgegner, daß er die Grundsätze des Parteilebens als für sich verbindlich ansehe und die Beschlüsse zuständiger Parteigremien beachtet und respektiert habe und beachten und respektieren werde. Die Frage, was Grundsätze der Partei sind und wer für ihre Festlegung zuständig ist, unterwirft er jedoch seiner eigenen willkürlichen Entscheidung.

Wer und welches Organ für Beschlüsse zuständig ist, kann nicht jedes Parteimitglied und so auch nicht der Antragsgegner für sich entscheiden, sondern wird durch das Organisationsstatut und die anderen einschlägigen Bestimmungen, ebenso wie das Recht, an der Willensbildung der Partei im Rahmen der Partei und ihren zuständigen Organen mitzuarbeiten, eindeutig geregelt.

Die Mitgliederversammlung (Parteitag) und der Vorstand sind die notwendigen Organe der Partei und der Gebietsverbände (§ 8 Parteiengesetz). Für die SPD vollzieht sich die politische Willensbildung in Ortsvereinen, Unterbezirken und Bezirken (§ 8 Organisationsstatut) und deren Organen.

Arbeitsgemeinschaften sind keine Organe der politischen Willensbildung (§ 10 Organisationsstatut, vgl. auch Entscheidungen der Bundesschiedskommission, Entscheidungen in den Statutenstreitverfahren auf Antrag des Bezirks F vom 31. Oktober 1974 sowie auf Antrag des SPD-Unterbezirks A vom 21. April 1977).

c) Unbestritten ist das Recht des Antragsgegners, in loyalen Auseinandersetzungen innerhalb der Partei und auf den durch die Satzung gewiesenen Wegen zu versuchen, von ihm für falsch oder gar für "unsinnig" gehaltene Beschlüsse aller, auch der höchsten Parteigremien, zu verändern oder aufzuheben.

Genau das Gegenteil hat aber der Antragsgegner getan. Er hat unter Umgehung dieser zuständigen Organe sich publizistisch und mündlich in der Öffentlichkeit geäußert. So hat er auch klar zu erkennen gegeben, daß er über die Frage der Zusammenarbeit mit Kommunisten an Stelle der zuständigen Organe entscheiden will. Was ihm (er spricht dabei

in aller Regel von "uns" und nimmt die gesamte Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten für sich in Anspruch) politisch sinnvoll erscheint und was "unserem eigenen Verband" nützt, unterstellt er weder dem Prinzip der Solidarität noch dem Parteistatut hinsichtlich seines Handelns und Wirkens innerhalb und außerhalb der Partei. Die Arbeitsgemeinschaft erhebt er damit zu einem eigenen Verband, der insoweit autonom ist und nicht als Arbeitsgemeinschaft der Gesamtpartei zuzuarbeiten hat. Vielmehr wird dieser "eigene Verband" der Partei gegenübergestellt und ihr entgegengesetzt. Im Konfliktfall zwischen beiden strebt er eine „politische Lösung“ an. Was immer er darunter verstehen mag, so wird deutlich, daß er nach eigenem Gutdünken und notfalls im klaren Gegensatz zu bindenden Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane handeln will. So erklärte er z.B. in Bezug auf die Mitarbeit im Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit, daß "wir" "in diesem Fall" auf die Mitarbeit verzichten, daß dies aber nicht heißen könne, "daß wir uns in jedem Fall so verhalten werden, wie wir das in diesem Fall getan haben".

d) Wegen seiner Äußerung, "für uns Jusos" - wobei er wiederum für alle Jusos spricht - "ist die Mitgliedschaft kein Dogma, an dem wir in jedem Fall festhalten", hat die Vorinstanz ebenfalls zutreffend und eindeutig festgestellt, daß auch hier der Antragsgegner der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und sich selbst innerhalb der SPD einen Sonderstatus einräumen und daß er gegebenenfalls eigenständig entscheiden will, ob die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sich gegenüber den Beschlüssen der Parteiorgane solidarisch verhalten sollen oder nicht. Er läßt Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane nicht gelten, indem er deren Zuständigkeit einfach bestreitet, sondern das außerhalb der Willensbildung der Parteiorgane zustandegekommene Selbstverständnis einer Arbeitsgemeinschaft oder des von ihm auch nur behaupteten Selbstverständnisses. Das gleiche gilt für seine Äußerung, daß CDU und CSU "Parteien des Klassengegners", während andererseits die Kommunisten lediglich "unsere politischen Gegner" seien.

Der Antragsgegner hat versucht - in Schriftsätzen wie in der mündlichen Verhandlung - diese Äußerung dahingehend zu relativieren, daß er keineswegs alle Mitglieder der vorgeannten Parteien als Klassenfeinde ablehne und daß auch S wie andere prominente Sozialdemokraten das Bestehen von Klassen anerkannt hätten. Demgegenüber ist festzustellen, daß gerade seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung, die Betonung liege in diesem Fall nicht auf Feind, sondern auf dem Wort Klasse, deutlich macht, wie sehr der Antragsgegner auch in seinen nachfolgenden Interpretationen auf der Vorstellung beharrt, daß im Verhältnis der demokratischen Parteien zueinander ein Freund/Feind-Denken vorherrsche, von dem offensichtlich nach seiner Auffassung die Kommunisten als politische "Gegner" ausgenommen und mit einer Sonderstellung begünstigt werden.

Die CDU und CSU sieht er als die Parteien des Klassengegners, die Kommunisten aber im Gegensatz dazu nicht als Klassenfeinde, sondern als politische Gegner an, mit denen man politisch zusammenarbeiten kann, wenn es politisch sinnvoll erscheint und den eigenen Verband stärkt. DKP und SPD sind für ihn offensichtlich beide Vertreter der Arbeiterklasse und insoweit auf einer Ebene. Das G - Programm stellt demgegenüber fest, daß die Sozialdemokratische Partei aus einer Partei der Arbeiterklasse zu einer Partei des Volkes geworden ist, wobei es die durch den Kampf der Arbeiterschaft eingetretenen Wandlungen schildert, die dazu geführt haben, daß der einst schutz- und rechtlose Proletarier jetzt seinen Platz als Staatsbürger mit anerkannten Rechten und Pflichten einnimmt. Das schließt natürlich nicht aus, daß die SPD auf dem Boden der Demokratie und dieses ihres Staates um eine gerechte Ordnung und die Erhaltung der erworbenen Rechte kämpft. Aber das Bekenntnis zur Demokratie unterscheidet sie grundsätzlich vom totalitären Kommunismus.

e) Wie eigenwillig der Antragsgegner mit Zitaten prominenter Sozialdemokraten und Parteibeschlüssen umgeht, wird auch daraus erkennbar, daß er aus dem Jahre 1946 stammende Äußerungen von S und anderen, die verbal ähnlich zu klingen scheinen, fehlinterpretiert. Damals handelte es sich nach dem Zusammenbruch des Hitlersystems darum, die Abwendung von totalitärem Denken zu verdeutlichen und den Pluralismus der Parteien im freiheitlich-demokratischen Staat ausdrücklich anzuerkennen. Der Versuch des Antragsgegners, dies umzudeuten in eine Rechtfertigung, gegen Parteigrundsätze beliebig verstoßen und dennoch Mitglied der Partei bleiben zu können, muß fehlschlagen.

Gleiches gilt für das Bemühen des Antragsgegners, auf Gespräche führender Parteimitglieder mit Vertretern von außerdeutschen kommunistischen Parteien als Entschuldigungsgrund für seine Auffassung hinzuweisen. Daß es sich hierbei um etwas ganz anderes handelt als um die vom Antragsgegner - wenn nicht gewollte, so doch als möglich erachtete - Zusammenarbeit mit Kommunisten in Deutschland ist offensichtlich, so wie die politische Auseinandersetzung zwischen Kommunismus und Sozialdemokratie im Sinne des G - Programms einer Entspannungspolitik und entsprechenden Verträgen mit bestimmten Staaten keineswegs widerspricht.

f) Der Antragsgegner spricht - ohne daß er sich die Mühe macht, dies überzeugend zu begründen - davon, daß "Grundsatzcharakter im Sinne des § 10 des Parteiengesetzes allein dem jeweiligen Grundsatzprogramm einer Partei zukomme und lehnt offensichtlich alle anderen Beschlüsse - auch Grundsatzbeschlüsse - als insoweit verbindlich und mit Grundsatzcharakter versehen ab. Diese Auffassung liegt auf einer Linie mit dem Bemühen

des Antragsgegners, auf der einen Seite formale und verbale Auslegungen - meist zur zeitlichen Verzögerung des Verfahrens - vorzubringen und andererseits im materiellen und politischen Bereich sich selbst eine im Statut nicht vorgesehene Autonomie zuzugestehen. "Grundsätze" der Partei sind nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern alle durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und über den Einzelfall hinausgehenden Normen gefaßten Beschlüsse, die nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen. Auf Grund der eigenwilligen "Grundsatz"-Definition des Antragsgegners sind außer dem Parteitag alle im Organisationsstatut genannten Organe der Partei offenbar "unzuständig". Eine solche Definition der "Grundsätze" und der "Zuständigkeit der Organe" ist aber dem Parteiengesetz und Organisationsstatut der SPD fremd. Schon die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Organisationsstatut kann nicht einfach vom Antragsgegner ignoriert werden. Danach kann der Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat sogar Bestimmungen über den Einzelfall (einzelne Organisationen) treffen, die als Grundsatz der Partei von jedem Mitglied zu beachten sind und nur auf dem statutengemäßen Wege abgeändert werden können.

Die „Leitung der Partei“, die dem Parteivorstand nach § 23 des Organisationsstatuts zusteht, erschöpft sich nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion. Der Parteivorstand ist ein politisches Organ, und "Leitung der Partei" bedeutet politische Gestaltung. Das ergibt sich auch aus § 30 des Organisationsstatuts, wonach zu Beschlüssen des Parteivorstandes über "grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen" und über "grundsätzliche organisatorische Fragen" der Parteirat anzuhören ist, d.h. also, daß der Parteivorstand diese Entscheidungen vorher zu treffen hat. Daß dazu gehört, die vom Parteitag beschlossenen Grundsätze und Programme auszulegen, mit Leben zu erfüllen und die sich aus ihnen ergebenden Möglichkeiten zu realisieren und Grenzen zu ziehen, dürfte dem Juristen B, wenn er die Arbeitsmöglichkeiten seiner Partei zu bejahen gewillt ist, nicht verborgen geblieben sein.

4. Die Ablehnung der Anträge auf Zeugenvernehmung, die die Quantität und Qualität der Parteiarbeit und die Aktivität des Antragsgegners in der Auseinandersetzung mit Kommunisten zum Gegenstand hatte, ist damit begründet, daß diese Aktivität weder bestritten wird noch entscheidungserheblich sein kann. Daß er Positionen, wie sie von kommunistischen Sprechern usw. vertreten werden, in der Diskussion angreift, ändert am Sachverhalt nichts. Was der Antragsgegner unter Auseinandersetzung mit Kommunisten versteht, ist hinreichend dadurch deutlich geworden, daß er sie im Gegensatz zur CDU/ CSU nur als Gegner und nicht als Feinde, sondern ganz offensichtlich der gleichen

Klassenvertretung wie die SPD zugerechnet und daß er ferner alle Parteibeschlüsse, sogar die des Grundsatzprogramms als zur Disposition gestellt ansieht, insofern sie eine Zusammenarbeit mit Kommunisten für unvereinbar erklären.

Ebenso brauchen allgemeine Aktivitäten im Interesse der Partei bei einem Funktionär, der zum Vorsitzenden einer Arbeitsgemeinschaft gewählt wurde, in aller Regel nicht des besonderen Nachweises. Es muß im Gegenteil darauf hingewiesen werden, daß gerade diejenigen, die sich auf Grund ihrer Aktivität und ihrer Funktion besonderes Ansehen in und außerhalb der Partei erwerben und besondere Aufmerksamkeit erregen, auch der besonderen Verpflichtung bewußt sein müssen, die ihnen dadurch wächst. Ein leichtfertiges Umgehen mit öffentlichen und nichtöffentlichen Erklärungen wiegt hier besonders erschwerend und nicht entlastend.

5. Auch hinsichtlich des für die SPD entstandenen schweren Schadens durch das gesamte Verhalten des Antragsgegners ist der Vorinstanz vollinhaltlich zu folgen. Zutreffend hat die Landesschiedskommission darauf hingewiesen, daß der Begriff des Schadens im Sinne des § 35 der Schiedsordnung der SPD und der anderen einschlägigen Bestimmungen nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu verstehen ist. Die in dieser Hinsicht ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission hat ihre Bestätigung u.a. auch durch das Landgericht Bonn 7 O. 527/73, Urteil vom 6. März 1974, gefunden. Angesichts des großen Aufsehens, das dem Verhalten des Antragsgegners in der Öffentlichkeit und den Massenmedien zuteil wurde, ist der eingetretene Schaden offenkundig. Würde die SPD gegen die Form und den Inhalt der Äußerungen des Antragsgegners nicht mit den Mitteln ihrer satzungsgemäßen, politischen Sanktionen - nicht, wie der Antragsgegner meint, "administrativen" Maßnahmen - vorgegangen sein, wäre der ohnehin durch das Verhalten des Antragsgegners eingetretene Schaden noch größer, weil die Glaubwürdigkeit der SPD hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Kommunismus und des Vertrauens in ihre Programmatik zusätzlich geschädigt würde.

6. Die von Rechtsanwalt Dr. N, dem Beistand des Antragstellers, in der mündlichen Verhandlung gegebenen und belegten Hinweise auf öffentliches Auftreten des Antragsgegners in Versammlungen unter Wiederholung seiner Äußerungen, die Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens gegen ihn sind, brauchten hier nicht mehr für die Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden. Sie werfen nur ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung des Antragsgegners zu den geltenden Bestimmungen der Partei. Der Antragsgegner hält sich nicht an den Sinn und den Wortlaut des Beschlusses über die Sofortmaßnahmen und des Begriffs des "Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft" (§ 18

Abs. 1 Schiedsordnung), wenn er behauptet, er könne ohne Rücksicht auf die Sofortmaßnahmen in Parteiversammlungen auftreten.

7. Für die Entscheidung war nicht von Bedeutung, ob der Beschluß des Parteivorstandes über die Sofortmaßnahme vom 26. April 1977 wirksam war oder nicht. Die Bundesschiedskommission hält es aber für nützlich, mit allem Nachdruck festzustellen, daß dieser Beschluß statutengemäß und rechtmäßig gefaßt worden ist. Die Einholung einer fernmündlichen Zustimmung zu Beschlüssen des Parteivorstandes muß dann als rechtmäßig gelten, wenn die Angefragten mit dem Beschlußgegenstand ausreichend vertraut gemacht sind und ihre Identität zweifelsfrei festgestellt worden ist. Der Hinweis im Parteiengesetz, daß hilfsweise auf Parteien - mangels eigenstatutlicher Regelungen - das Vereinsrecht des BGB anzuwenden sei, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Sinn des Parteiengesetzes kann nicht sein, die Führungsorgane der großen politischen Parteien in Eilfällen dadurch handlungsunfähig zu machen, daß auf sie vereinsrechtliche Bestimmungen angewendet werden, die für Vereine mit ganz anderen Zielsetzungen und verfassungsrechtlichen Grundlagen und von regelmäßig unvergleichlich geringerer Mitgliederzahl gelten. Gerade das von Parteiengesetz generell anerkannte Institut der Sofortmaßnahme (§ 10 Abs. 5 i.V.m. § 18 ff Schiedsordnung) macht es erforderlich, auch ein mitgliederstarkes Führungsgremium, dessen Angehörige der Natur und dem Charakter ihrer Funktion nach häufig an weit voneinander entfernten Orten, sogar im Ausland, tätig sein müssen, zu einer unumgänglich notwendigen schnellen Beschlußfassung auf fernmündlichem oder telegraphischen Wege zu befragen. Auf die Frage der Zuständigkeit des Landgerichts B[1] wird dabei überhaupt nicht eingegangen, obwohl der Gerichtsstand der SPD gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 Organisationsstatut B ist.

Nach alledem war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, da der Antragsgegner sich gegen die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 vergangen hat und gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 auf Ausschluß zu erkennen war.